

Generalstaatsanwaltschaft

Russische Föderation

st. B. Dentrovka, 154, gebaut. 1, Moskau, Russland, GSP-3, 129993

0X.07.2023 12-1095-2023

Ihr Name

Ihre Anschrift, Deutschland

Zu Ihrer Berufung im Fall gegen Kara-Murza V.V. Derzeit liegt das Urteil des Moskauer Stadtgerichts vom 17.04.20 vor, wonach Kara-Murza V.V. wegen Hochverrats, Verbreitung vorsätzlich falscher Informationen über das Vorgehen der Streitkräfte der Russischen Föderation auf dem Territorium der Ukraine und Teilnahme an den Aktivitäten einer als unerwünscht anerkannten Organisation auf dem Territorium der Russischen Föderation verurteilt wurde, trat durch Berufung/das Berufungsverfahren nicht in Kraft.

Der Verurteilte als gleichberechtigter Teilnehmer am Prozess hat das Recht, selbständig oder durch einen Anwalt das Gericht zweiter Instanz anzurufen, zu dessen ausschließlicher Zuständigkeit die Beurteilung der Rechtmäßigkeit gehört und die Gültigkeit des Urteils. Informationen v.a. zu Krankheiten von Kara-Murza, die seine Inhaftierung verhindern, deren Liste durch das Dekret der Regierung der Russischen Föderation vom 14.01.2011 Nr. 3 „Über die ärztliche Untersuchung von Verdächtigen oder Angeklagten der Begehung von Straftaten“ genehmigt wurde, trifft nicht zu.

Leiter der ersten Abteilung

Abteilung für Staatsanwälte der Hauptabteilung für Strafrecht und Justiz ß AS-Nr. 174880

Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation

G.B. Ibragimov